

vorgeschlagen für:
Ausschuss für Gesundheit und Soziales

Vorlage
der Oberösterreichischen Landesregierung
betreffend das
Landesgesetz, mit dem das Oö. Sozialhilfegesetz 1998 geändert wird
(Oö. Sozialhilfegesetz-Novelle 2024)

[Verf-2013-33460/156]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Die Sozialhilfeverbände sind als regionale Träger sozialer Hilfe unter anderem zuständig für die Vorsorge und Leistung der Hilfe in stationären Einrichtungen für ältere Menschen (Alten- und Pflegeheime) sowie der persönlichen Hilfe (zB mobile Betreuung und Hilfe, Kurzzeitpflege). Die Rahmenbedingungen zur Erfüllung dieser Aufgaben haben sich in den letzten Jahren insbesondere in den vorgenannten Bereichen stark verändert. Der demografische Wandel verbunden mit einem starken Anstieg von Pflegebedürftigen - bis ins Jahr 2040 werden die Pflegebedürftigen in Oberösterreich vom Ausgangsjahr 2020 um ca. 45 Prozent ansteigen - stellt den Bereich der Pflege und Betreuung in den kommenden Jahren vor neue Herausforderungen.

Aus Sicht der überregionalen Sozialplanung ist weiterhin eine wirkungsorientierte, bedarfsgerechte, nachhaltige und zukunftstaugliche soziale Hilfe, insbesondere im Bereich der Betreuung und Pflege, sicherzustellen. Hilfebedürftigen Bürgerinnen und Bürgern muss in Oberösterreich weiterhin der Zugang zu einer bedarfsgerechten Versorgung zur Verfügung stehen.

Zur Unterstützung der Sozialhilfeverbände wird im Rahmen der Sozialplanung die Gründung einer juristischen Person des Privatrechts ermöglicht. Diese soll Unterstützungsleistungen an die Sozialhilfeverbände bei der Erfüllung ihrer Aufgaben vor allem in den Bereichen Personalgewinnung und Innovation (im Sinn der technischen Innovation, aber auch der (Weiter-)Entwicklung von Formen der Pflege und Betreuung) erbringen. Dadurch sollen bestehende Ressourcen effizienter genutzt sowie positive Synergieeffekte, die sich aus den Aufgaben der regionalen Träger sozialer Hilfe ergeben, geschaffen werden. Die Sozialhilfeverbände können sich durch die Unterstützung mehr auf ihre Kernaufgaben fokussieren.

Als wesentlicher Punkt dieses Gesetzentwurfs ist anzuführen:

- Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Gründung einer juristischen Person des Privatrechts zur effizienten und wirkungsorientierten Unterstützung der Sozialhilfeverbände samt den notwendigen Begleitregeln.

II. Kompetenzgrundlagen

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers ergibt sich aus Art. 12 Abs. 1 Z 1 B-VG iVm. Art. 15 Abs. 1 B-VG.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Durch die Gesetzesnovelle werden sowohl den Sozialhilfeverbänden als regionalen Trägern sozialer Hilfe als auch dem Land Kosten entstehen. Insbesondere werden sowohl Errichtungs- und Gründungskosten für die juristische Person des Privatrechts anfallen, als auch Kosten für den laufenden Betrieb (Sach- und Personalkosten).

Für die Gründung der juristischen Person des Privatrechts werden Gründungskosten für ua. Stammkapital, Notarkosten und Kosten für die Eintragung im Firmenbuch entsprechend den geltenden Gebühren- und Kostensätzen zu tragen sein; dabei wird voraussichtlich ein Betrag in Höhe von 80.000 Euro nicht überschritten werden.

Derzeit ist für den Betrieb der juristischen Person des Privatrechts ein Gesamtbetrag von maximal 1.500.000 Euro vorgesehen, der zu je 50 Prozent vom Land Oberösterreich und den Sozialhilfeverbänden getragen wird.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen einschließlich der Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Oberösterreich

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer. Die verstärkte Koordinierung und Unterstützung der Sozialhilfeverbände wird sich jedenfalls positiv auf die Versorgung von pflegebedürftigen Menschen auswirken.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen.

Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist im vorliegenden Gesetzentwurf nicht vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1 (§ 40 Abs. 4):

Die Bestimmungen betreffend Finanzierung einer juristischen Person des Privatrechts gemäß § 54 Abs. 2 sind im § 54 Abs. 4 enthalten. § 40 Abs. 4 nimmt daher eine juristische Person des Privatrechts im Sinn des § 54 Abs. 2 und 4 vom Anwendungsbereich des 3. Abschnitts des 6. Hauptstücks betreffend Kostentragung aus.

Zu Art. I Z 2 (§ 41 Abs. 3 Z 8):

Es handelt sich um die Anpassung des Verweises betreffend Einrichtungen, die von Gewalt durch Angehörige oder von Wohnungslosigkeit betroffen sind, da die jeweiligen Bestimmungen aus dem Oö. BMSG in das Oö. SHG 1998 übernommen wurden.

Zu Art. I Z 3 (§ 54 Abs. 2 bis 4):

Durch die Sozialplanung soll gewährleistet sein, dass allen Bürgerinnen und Bürgern in Oberösterreich bedarfsdeckende und fachgerechte Leistungen sozialer Hilfe im Sinn der Daseinsvorsorge zur Verfügung stehen und somit für alle Bürgerinnen und Bürger in Oberösterreich der Zugang zu Leistungen sozialer Hilfe sichergestellt ist. Zur Sicherung der zukünftigen Daseinsvorsorge kann die Sozialplanung entsprechende Steuerungsmaßnahmen vornehmen, insbesondere wenn sich die Rahmenbedingungen oder die Bedarfe ändern.

Das Land gibt im Bereich der Vorsorge sowie Leistung sozialer Hilfe die sozialplanerischen Ziele vor. Die Umsetzung dieser Ziele ist Aufgabe der regionalen Träger sozialer Hilfe, soweit diese Aufgabe nicht gemäß § 30 Abs. 1 Z 1 und 2 Oö. SHG 1998 dem Land zugeordnet ist. Die Vorgabe planerischer Maßnahmen kann sich auch (nur) auf den Wirkungsbereich von bestimmten, jedoch mindestens zwei regionalen Trägern erstrecken (überregionale Sozialplanung, vgl. § 54 Z 3).

Im Rahmen der überregionalen Sozialplanung wurde festgestellt, dass eine wirkungsorientierte, bedarfsgerechte, nachhaltige und zukunftstaugliche soziale Hilfe, insbesondere im Bereich der Betreuung und Pflege, sicherzustellen ist. Diese Sicherstellung erfordert durch komplexere Rahmenbedingungen und insbesondere auf Grund des demografischen Wandels zunehmend eine stärkere Unterstützung der Sozialhilfeverbände.

Als regionale Träger sozialer Hilfe sieht § 29 Z 2 Oö. SHG 1998 einerseits die Sozialhilfeverbände und andererseits die Städte mit eigenem Statut vor. Bereits der Gesetzgeber hat also eine strukturelle Unterscheidung zwischen den Sozialhilfeverbänden sowie den Städten mit eigenem Statut vorgenommen. Die Sozialhilfeverbände, die nach dem Oö. SHG 1998 als Gemeindeverbände organisiert sind, unterscheiden sich von den Städten mit eigenem Statut insbesondere dadurch, dass diese im Hinblick auf die unterschiedlich große Zahl an Gemeinden bei der Versorgung und Leistung sozialer Hilfe einen komplexeren räumlichen Bereich abzudecken haben als Städte mit eigenem Statut, die als einzelne Gemeinde lediglich eine Verwaltungseinheit darstellen.

Bei den Städten mit eigenem Statut umfasst deren jeweiliges Verwaltungsgebiet somit gleichzeitig auch das Gebiet, für das sie als regionaler Träger sozialer Hilfe im Hinblick auf die Vorsorge für soziale Hilfe und die Leistung sozialer Hilfe verantwortlich sind. Darüber hinaus ist die gesamte Behördenstruktur der Statutarstadt in einer Verwaltungseinheit gebündelt. Die Sozialhilfeverbände sind demgegenüber bei der Erbringung der Leistung sozialer Hilfe auf Grund der strukturellen Unterschiede mit viel komplexeren Rahmenbedingungen konfrontiert.

Um das oben angeführte Ziel einer qualitätsvollen und allen Personen zugänglichen Daseinsvorsorge im Bereich der Betreuung und Pflege, trotz komplexerer Rahmenbedingungen und des demografischen Wandels weiterhin umsetzen und bestehende Schwierigkeiten auf Grund der unterschiedlichen Rahmenbedingungen ausgleichen zu können sowie eine effizientere

Wahrnehmung der Aufgaben der Sozialhilfeverbände zu erreichen, ist künftig eine strukturierte Zusammenarbeit sowie Unterstützung der Sozialhilfeverbände von wesentlicher Bedeutung.

Die neue Regelung im § 54 Abs. 2 schafft die rechtliche Grundlage für die Errichtung einer juristischen Person des Privatrechts, die die Erbringung von Unterstützungsleistungen (zunächst in erster Linie) an die Sozialhilfeverbände zur Aufgabe hat, sodass diese in den wichtigen Bereichen Personalgewinnung sowie Verwaltungs- und Innovationsmanagement unterstützt werden. Die Tätigkeit der juristischen Person des Privatrechts hat sich dabei ausschließlich auf die Unterstützung der Sozialhilfeverbände bei der Umsetzung sozialer Ziele zu beschränken; es ist keine wirtschaftliche Gewinnerzielungsabsicht intendiert. Die der juristischen Person des Privatrechts zugewiesenen Unterstützungsleistungen sind insgesamt besonders geeignet von dieser gebündelt für alle Sozialhilfeverbände erbracht zu werden. Durch die sich daraus ergebenden Synergieeffekte wird es möglich sein, kostensparend und mit weniger Personalaufwand höherwertige Ergebnisse zu erzielen. Demgegenüber müsste ohne Bündelung der vorgesehenen Unterstützungsleistungen jeder Sozialhilfeverband zur Bewältigung der künftigen Herausforderungen für sich das entsprechende Fachwissen sowie die entsprechenden Strukturen aufbauen.

Hinsichtlich des Lenkungsgremiums ist dessen Zusammensetzung sowie Beschlussfassung über Empfehlungen in einer Verordnung näher zu regeln. Klargestellt wird, dass das Lenkungsgremium ausschließlich beratende Funktion gegenüber der juristischen Person des Privatrechts hat.

Zum Erfordernis einer Unterwerfungserklärung bei Beteiligung der Sozialhilfeverbände ist auszuführen, dass die Sozialhilfeverbände nach § 39 Abs. 1 der Aufsicht des Landes nach den Bestimmungen des VII. Hauptstücks der Oö. Gemeindeordnung 1990 unterliegen. Das Aufsichtsrecht wird nach § 39 Abs. 2 von der Oö. Landesregierung ausgeübt. Dieses Aufsichtsrecht umfasst schon bisher eine allfällige Beteiligung eines Sozialhilfeverbands an einem anderen Rechtsträger im Sinn einer wirtschaftlichen Unternehmung gemäß § 69 Oö. Gemeindeordnung 1990. Von diesem Aufsichtsrecht nicht umfasst ist jedoch der jeweilige Rechtsträger selbst bzw. dessen Tätigkeit. Zur Sicherstellung der Aufsicht bzw. Kontrolle der juristischen Person des Privatrechts im Sinn des § 54 Abs. 2 durch die Oö. Landesregierung wird daher in Abs. 2 zweiter Satz vorgesehen, dass diese für eine Beteiligung durch Sozialhilfeverbände an der juristischen Person des Privatrechts eine Unterwerfungserklärung abgeben muss. Die Bestimmung ist der für aufsichtsbehördlich genehmigungspflichtige Beteiligungen einer Gemeinde an einer wirtschaftlichen Unternehmung geltenden Regelung im § 69 Abs. 4 Oö. Gemeindeordnung 1990 nachgebildet.

Für die Errichtung einer juristischen Person des Privatrechts im Sinn des § 54 Abs. 2 ist keine aufsichtsbehördliche Genehmigung erforderlich, wenn weder ein Fall des § 69 Abs. 2 Oö. Gemeindeordnung 1990 (Errichtung einer wirtschaftlichen Unternehmung durch einen Sozialhilfeverband alleine) noch des § 69 Abs. 4 Oö. Gemeindeordnung 1990 (Beteiligung an einer wirtschaftlichen Unternehmung, an der die öffentliche Hand zu mehr als 50 Prozent beteiligt ist) vorliegt.

Die Regelungen über die Vertretung der Sozialhilfeverbände in der juristischen Person des Privatrechts folgen den allgemeinen Regelungen, wobei die Vertretung im Rahmen des laufenden

Betriebs jedenfalls einen Fall der Vertretung des Sozialhilfeverbands nach außen darstellt und daher der Obfrau bzw. dem Obmann zukommt.

Zu Art. I Z 4 (§ 56 Abs. 3 Z 9):

Im Beirat für Sozialplanung soll auch das nach außen vertretungsbefugte Organ der juristischen Person des Privatrechts gemäß § 54 Abs. 2 vertreten sein. Damit wird in dieses Gremium unter anderem in Bezug auf überregionale Themenstellungen verstärkt ein Fachwissen eingebracht.

Zu Art. I Z 5 (§ 67 Abs. 9):

In Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch eine juristische Person des Privatrechts im Sinn des § 54 Abs. 2 wird die juristische Person des Privatrechts als datenschutzrechtlich gemeinsam Verantwortliche im § 67 Abs. 9 ergänzt.

Zu Art. II (Inkrafttreten):

Abs. 1 legt das Inkrafttreten mit 1. Jänner 2025 fest.

Abs. 2 enthält eine übliche Einführungsbestimmung zur Erlassung von Verordnungen auf Grund dieses Landesgesetzes.

C. Textgegenüberstellung

Vgl. die Subbeilage.

Die Oö. Landesregierung beantragt, der Oö. Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Sozialhilfegesetz 1998 geändert wird (Oö. Sozialhilfegesetz-Novelle 2024), beschließen. Für die Vorberatung kommt der Ausschuss für Gesundheit und Soziales in Betracht.

Linz, am 1. Juli 2024
Für die Oö. Landesregierung:
Dr. Wolfgang Hattmannsdorfer
Landesrat

**Landesgesetz,
mit dem das Oö. Sozialhilfegesetz 1998 geändert wird
(Oö. Sozialhilfegesetz-Novelle 2024)**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Oö. Sozialhilfegesetz 1998 (Oö. SHG 1998), LGBl. Nr. 82/1998, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 134/2021, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 40 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Bestimmungen zur Kostentragung nach diesem Abschnitt sind auf eine juristische Person des Privatrechts im Sinn des § 54 Abs. 2 und 4 nicht anzuwenden.“

2. Im § 41 Abs. 3 Z 8 wird der Verweis „§ 12 Abs. 4 Z 1 oder 2 Oö. BMSG“ durch den Verweis „§ 12 Abs. 2 Z 2 lit. a oder b“ ersetzt.

3. Der bisherige § 54 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“ und dem § 54 werden folgende Abs. 2 bis 4 angefügt:

„(2) Die Landesregierung wird ermächtigt gemeinsam mit den Sozialhilfeverbänden zur effizienten und wirkungsorientierten Unterstützung der Sozialhilfeverbände im Bereich der Personalgewinnung sowie des Innovations- und Verwaltungsmanagements eine juristische Person des Privatrechts zu errichten, an der das Land Oberösterreich mit 50 Prozent des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist. Eine Beteiligung an dieser juristischen Person des Privatrechts durch die Sozialhilfeverbände ist nur zulässig, wenn in der Satzung oder im Statut der juristischen Person des Privatrechts vorgesehen ist, dass diese im Rahmen des § 105 Oö. Gemeindeordnung 1990 in Verbindung mit § 39 Oö. SHG 1998 geprüft werden kann (Unterwerfungserklärung). Die Landesregierung kann unter Berücksichtigung der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit durch Verordnung nähere Regelungen über den Aufgabenbereich der juristischen Person des Privatrechts treffen sowie vorsehen, dass zur Koordinierung der von der juristischen Person wahrgenommenen Aufgaben ein Lenkungsgremium eingerichtet wird.

(3) Auf Anregung sonstiger regionaler Träger können diese in die juristische Person des Privatrechts gemäß Abs. 2 mit einbezogen werden.

(4) Die durch den laufenden Betrieb der juristischen Person des Privatrechts anfallenden Kosten trägt das Land nach Maßgabe des vom Landtag des Landes Oberösterreich jeweils genehmigten Voranschlags. Die Sozialhilfeverbände und die nach Abs. 3 einbezogenen sonstigen regionalen Träger haben insgesamt 50 Prozent der vom Land getragenen Kosten im Verhältnis der Einwohnerzahl ihrer politischen Bezirke zu übernehmen. Die näheren Regelungen zur

Vorschreibung und Abrechnung dieser Kosten sind von der Landesregierung durch Verordnung festzulegen.“

4. Im § 56 Abs. 3 Z 8 wird der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt und es wird folgende Z 9 angefügt:

„9. das nach außen vertretungsbefugte Organ der juristischen Person des Privatrechts gemäß § 54 Abs. 2.“

5. Im § 67 Abs. 9 wird nach der Wortfolge „im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach diesem Landesgesetz“ die Wortfolge „sowie die nach § 54 Abs. 2 eingerichtete juristische Person des Privatrechts“ eingefügt.

Artikel II

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit 1. Jänner 2025 in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Landesgesetzes dürfen bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden; sie treten jedoch frühestens mit dem im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt in Kraft.